

8. § 64 Abs. 4 gilt für den Sonderfall, daß der Angeklagte verurteilt wurde, jedoch vor dieser Verurteilung begangene strafbare Handlungen **nicht mit in das Verfahren einbezogen wurden**. Da ohne diesen Sonderfall die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 bis 3 anzuwenden gewesen wären, wird mit § 64 Abs. 4 ihre nachträgliche Anwendbarkeit festgelegt, wenn diese vor der früheren Verurteilung begangenen Handlungen später zur Aburteilung kommen. Voraussetzung ist, daß die bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist. Voraussetzung ist weiter, daß der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird und die bereits ausgesprochene Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gleichfalls eine Freiheitsstrafe war.

Handelt es sich bei der vorhergehenden Verurteilung um eine solche auf Bewährung und ist die Bewährung aus den Gründen des § 35 Abs. 4 Ziff. 2 bis 5 bereits vor Ausspruch der neuen Freiheitsstrafe widerrufen worden, so ist § 64 Abs. 4 anzuwenden. Für die Beantwortung der Frage, von welchem Zeitpunkt an eine frühere Verurteilung im Sinne von Abs. 4 vorliegt, ist die Urteilsverkündung, nicht der Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft maßgebend. Sind mehrere selbständige Straftaten, die teils vor, teils nach einer früheren Verurteilung begangen wurden, Gegenstand eines nachfolgenden Strafverfahrens, so ist für die strafbaren Handlungen **nach** der früheren Verurteilung, soweit sie eine Freiheitsstrafe erforderlich machen, eine solche selbständig unter Anwendung der zutreffenden Rückfallbestimmung auszusprechen. Diese Rechtsanwendung wird dem Anliegen des Abs. 4 gerecht und ermöglicht die konsequente Bestrafung von Rückfalltätern. Zur Gewährleistung einer zügigen und konzentrierten Durchführung des Verfahrens sind somit in derartigen Fällen in **einer** Entscheidung im Urteilstenor zwei getrennte Strafen auszusprechen — einmal wegen der Handlung vor der letzten Verurteilung unter Einbeziehung dieses Urteils als Hauptstrafe und zum anderen wegen der Handlungen nach dieser zweiten Verurteilung

unter Anwendung der Rückfallbestimmung.

Literatur

Bericht des Präsidiums an die 15. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung der Gerichte bei der Anwendung und Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, OG-Inf. 1980/2, S. 2.

„Anwendung der Geldstrafe durch die Gerichte“, Standpunkt des Kollegiums für Strafrecht des Obersten Gerichts, OG-Inf. 1979/7, S. 3.

„Materialien der 22. Plenartagung des Obersten Gerichts. Probleme der Strafzumessung“, NJ 1969/9, S. 264 ff.

„Zu Problemen der Umsetzung des 22. Plenums des Obersten Gerichts und zur Abgrenzung der Anwendungsbereiche der Strafen ohne Freiheitsentzug und der Freiheitsstrafen. Bericht des Präsidiums an die 2. Plenartagung des Obersten Gerichts am 29.3.1972“, NJ 1972/9, Beilage 2.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur einheitlichen Anwendung des § 64 Abs. 4 StGB vom 7.1.1981, NJ 1981/2, S. 88.

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Beurteilung von in Tatmehrheit begangenen Straftaten, die miteinander in einem inneren Zusammenhang stehen, vom 7.1.1981, NJ 1981/2, S. 88.

R. Beckert/R. Schröder, „Nachträgliche Hauptstrafenbildung gemäß § 64 Abs. 4 StGB“, NJ 1981/6, S. 256.

E. Buchholz, „Sozialistische Gerechtigkeit als Prinzip der Strafzumessung“, Staat und Recht 1977/2, S. 126.

E. Buchholz/U. Dähn/H. Weber, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit und Strafe“, Berlin 1982.

E. Buchholz/H. Dettenborn, „Berücksichtigung der Fähigkeit und Bereitschaft des Straftäters zu künftig verantwortungsbewußtem Verhalten bei der Strafzumessung“, NJ 1980/3, S. 109. U. Dähn, „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen Strafe und Straftat“, NJ 1980/1, S. 12.

H. Fischer, „Zur Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung gemäß § 62 Abs. 2 StGB“, NJ 1973/5, S. 143.

G. Kräupl/L. Reuter/W. Müller, „Fähigkeit und Bereitschaft des Täters zu künftig verantwortungsbewußtem Handeln als Strafzumessungskriterien“, NJ 1980/9, S. 414.

J. Schlegel, „Ausspruch des Tätigkeitsverbots